

Friedhofssatzung „Erbacher RuheForst“

Aufgrund der §§ 5 und 51 Nr. 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 218), in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 17. Dezember 1964 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 4. November 1987 (GVBl. S. 193) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach in der Sitzung am 19. März 2009 die 1. Änderungssatzung der Satzung vom 14. Juli 2005 für den

„Erbacher RuheForst“

beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

1. Neben der allgemeinen Friedhofssatzung der Kreisstadt Erbach wird diese Satzung für den „Erbacher RuheForst“ erlassen. Der RuheForst - Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung in der Trägerschaft der Kreisstadt Erbach. Er trägt die Bezeichnung: „Erbacher RuheForst“. Die RuheForstfläche befindet sich im Eigentum der Kreisstadt Erbach.
2. Der „Erbacher RuheForst“ umfasst die durch den Landrat des Odenwaldkreises mit Verfügung vom 28. April 2005 als RuheForst - Friedhof genehmigte Waldfläche.

§ 2 Friedhofszweck

Der RuheForst dient der Beisetzung aller Personen, die oder deren Angehörige ein vertragliches Recht zur Bestattung im RuheForst erworben haben.

§ 3 Bestattungsfläche

Die Bestattungsflächen mit den darauf befindlichen RuheBiotopen (§ 6) werden nach dem Konzept von RuheForst genutzt. Es werden hierbei Urnen mit der Asche der Verstorbenen in einer Tiefe von mindestens 0,65m, gemessen von der Erdoberfläche bis zur Oberkante der Urne, in ein RuheBiotop eingebracht. Die Urnengrabstellen sollen eine Mindestgröße von 0,50 m X 0,65 m aufweisen. Alle RuheBiotope bleiben bei der RuheForst - Bestattung naturbelassen. Der Wald wird in seinem Erscheinungsbild nicht verändert.

§ 4 Öffnungszeiten

1. Der RuheForst unterliegt den Rechtsvorschriften des Hessischen Forstgesetzes in der jeweils gültigen Fassung. Grundsätzlich ist das Betreten der RuheForst - Flächen täglich von einer Stunde nach Sonnenaufgang bis einer Stunde vor Sonnenuntergang für jedermann auf eigene Gefahr gestattet.
2. Die Stadt kann bei Vorliegen besonderer Gründe das Betretungsrecht auf Teilflächen oder insgesamt einschränken oder vorübergehend untersagen.

3. Bei Sturm, Gewitter und Naturkatastrophen darf der RuheForst nicht betreten werden.

§ 5 Verhalten im RuheForst

1. Jeder Besucher des RuheForsts hat sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.
2. Im RuheForst ist untersagt:
 - a) Beisetzungen zu stören,
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten,
 - c) zu werben oder Druckschriften zu verteilen, ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
 - d) den RuheForst und die Anlage zu verunreinigen,
 - e) Veranstaltungen jeglicher Art durchzuführen, zu lagern, zu spielen, zu lärmern und Musikwiedergabegeräte zu betreiben,
 - f) offenes Feuer anzuzünden, Kerzen aufzustellen und zu rauchen,
 - g) an Sonn- und Feiertagen oder in zeitlicher Nähe einer Bestattung störende Tätigkeiten auszuüben,
 - h) bauliche Anlagen zu errichten,
 - i) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Forstverwaltung,
 - j) Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
3. Die Stadt kann Ausnahmen zulassen, soweit sie dem Zweck und der Ordnung des RuheForsts dienen.

§ 6 Ruhebiotope

1. Ruhebiotope sind Waldflächen zwischen 50 bis 100 m², die sich durch markante Naturelemente auszeichnen. Dies kann z. B. ein prägender Baum, eine Baumgruppe, Totholzelemente oder auch eine kleine Waldlichtung mit Strauchaufwuchs sein.
2. Es werden folgende RuheForst - Ruhebiotope unterschieden:
 - a) Ruhebiotop für eine Einzelperson,
 - b) Ruhebiotop für Familien oder im Leben verbundene Personen,
 - c) Gemeinschafts-Ruhebiotop.
 - d) Regenbogenbaum für Totgeburten

§ 7 Ruhebiotop - Register

1. Im RuheForst erfolgt die Beisetzung einer Urne nur in einem Ruhebiotop. Die Ruhebiotope erhalten zum Auffinden des Ruhebiotops eine Registriernummer.
2. Die Stadt führt ein Kataster, in dem die Ruhebiotope und die beigesetzten Personen unter Angabe des Bestattungstages, sowie die Registriernummer des jeweiligen Ruhebiotops dokumentiert sind.

§ 8 Nutzungsrecht

Das Nutzungsrecht wird durch Abschluss eines Vertrages zwischen dem Erwerber und der Stadt vergeben. Das Nutzungsrecht an den registrierten RuheBiotopen wird mindestens 20 Jahre, max. bis zu 99 Jahren verliehen. In jedem Ruhebiotop (§ 6 Abs. 2 , Buchstabe b) und c)) können max. 12 Urnen beigesetzt werden.

§ 9 Markierungen

1. Die Stadt kann im Einvernehmen mit den Angehörigen ein Markierungsschild in einer Größe von max. 6 x 10 cm an einem RuheBiotop anbringen. An einem gemeinschaftlich genutzten RuheBiotop können die Namen der jeweiligen Nutzungsberechtigten auf einem Markierungsschild von max. 10 x 12 cm angebracht werden.
2. Die Beschriftungen der Markierungsschilder können von den Erwerbern selbst bestimmt werden. Aufschriften, die gegen die guten Sitten oder die Würde des RuheForsts verstoßen sind nicht zulässig.

§ 10 Durchführung von Bestattungen

1. Bestattungen sind rechtzeitig bei der Stadt unter gleichzeitiger Vorlage der erforderlichen Unterlagen anzumelden.
2. Wird eine Beisetzung in einer vorher erworbenen Grabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
3. Die Stadt stimmt mit den betroffenen Angehörigen den Beisetzungstermin ab. Beisetzungen finden grundsätzlich nicht an Sonn- und Feiertagen, bzw. nur in besonderen Ausnahmefällen gegen Gebühr statt.
4. Die Urnenbeisetzung im RuheForst gestalten die Angehörigen in Abstimmung mit der Stadt.
5. Für eine Trauerfeier kann die Andachtsstelle im RuheForst zur Verfügung gestellt werden.
6. Aschen müssen spätestens zwölf Monate nach der Einäscherung beigesetzt werden. Sofern in diesem Zeitraum das Benehmen mit den Angehörigen nicht hergestellt werden konnte, wird die Urne beigesetzt und die Beisetzung in Rechnung gestellt.
7. Bestattungshandlungen von der Auswahl des RuheBiotops bis zur Beisetzung sind nur eine Stunde nach Sonnenaufgang bis eine Stunde vor Sonnenuntergang, jedoch nur zwischen 8.00 und 18.00 Uhr, zulässig.
8. Alle Handlungen im RuheForst, die mit zusätzlichen Lärmbelästigungen oder visuellen Beunruhigungen verbunden sind, sind unzulässig. Hierunter fällt u.a. die Verwendung von Lautsprechern oder Kunstlicht.
9. Umbettungen sind nicht zulässig.

§ 11 Ruhezeit

1. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 20 Jahre.
2. Eine Wiederbelegung ist nach Ablauf der Ruhefrist nicht möglich.

§ 12 Vorschriften zur Grabgestaltung

1. Der gewachsene, weitgehend naturbelassene RuheForst darf in seinem Erscheinungsbild nicht gestört und verändert werden. Es ist daher untersagt, die RuheBiotope zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern. Vertragsgemäße Markierungen zur Erinnerung an Verstorbene bzw. zum Auffinden des RuheBiotops sind jedoch erlaubt.
2. Im oder auf dem Waldboden dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist es nicht gestattet:
 - a) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - b) Kränze, Grabschmuck, Erinnerungsstücke oder sonstige Grabbeigaben niederzulegen,
 - c) Kerzen oder Lampen aufzustellen,

Lediglich das Niederlegen einer einzelnen Blume anlässlich des Geburts- bzw. Todestages ist erlaubt.

§ 13 Pflege der Grabstätten

1. Der RuheForst ist ein naturnaher Wald. Es ist Ziel, diesen Zustand zu erhalten und lediglich die Natur walten zu lassen. Grabpflege im herkömmlichen Sinne ist grundsätzlich untersagt.
2. Die Stadt kann Pflegeeingriffe durchführen, vor allem, wenn sie aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht unumgänglich geboten bzw. anlässlich der Beisetzung von Urnen erforderlich sind. Die Eingriffe erfolgen unter umfassender Rücksichtnahme auf die RuheBiotope.
3. Pflegeeingriffe durch Angehörige von Verstorbenen oder Dritte sind nicht zulässig.

§ 14 Haftung

1. Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung des RuheForsts, seiner Anlagen und Einrichtungen durch dritte Personen oder durch Tiere, Naturereignisse u. ä. oder an einzelnen RuheBiotopen entstehen.
2. Grundsätzlich besteht für die RuheForst-Fläche nur eine allgemeine, jedoch keine besondere Verkehrssicherungspflicht. Für Personen- und Sachschäden, die beim Betreten des RuheForsts entstehen, besteht daher im Regelfall keine Haftung. Der Stadt obliegt keine besondere Obhuts- und Überwachungspflicht.
3. Die Stadt bzw. deren Beauftragte haften bei Personen- oder Sachschäden nur dann, wenn diese Schäden nachweisbar durch grob fahrlässige oder vorsätzliche Handlungsweisen ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verursacht wurden.

§ 15 Entgelt

Für die Nutzung der RuheBiotopie als Grabstätte erhebt die Stadt Gebühren nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt u. a., wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - a) den RuheForst außerhalb der Öffnungszeiten betritt (§ 4),
 - b) sich im RuheForst nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder den Anordnungen der Stadt sowie von der RuheForst GmbH Beauftragten aufsichtsbefugten Personals nicht Folge leistet (§ 5), die Bestimmungen des § 5 Abs. 2 nicht einhält,
 - c) nicht genehmigte Markierungen i.S.d. § 9 anbringt oder satzungsgemäße Markierungen entfernt,
 - d) die RuheBiotopie bearbeitet, schmückt oder in sonstiger Form verändert (§12),
 - e) Pflegeeingriffe nach § 13 vornimmt.

2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Kreisstadt Erbach.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erbach, 19. März 2009

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Buschmann
Bürgermeister